







Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell - Oktober 2017

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ MiFID II-Umsetzung: Neue Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) verkündet	2
▪ ESMA ergänzt FAQ zur Umsetzung von MiFID II	3
▪ Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum verkündet	5
 Rechtsprechung	6
▪ OLG Frankfurt zur Haftung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages	6
 Beratungspraxis	7
▪ ESMA aktualisiert ihre FAQ zum Wertpapierprospektrecht	8
 Impressum	8

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



Gesetzgebung

■ **MiFID II-Umsetzung: Neue Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) verkündet**

Mit der Verkündung der neuen Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) im Bundesgesetzblatt am 23. Oktober 2017 wurde ein weiterer wesentlicher Schritt für die MiFID II-Umsetzung in deutsches Recht getan. Erforderlich wurden die Änderungen durch die Neufassung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) im Zuge der Umsetzung der MiFID II durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz, das am 03. Januar 2018 in Kraft tritt sowie den Erlass ausgestaltender Regelungen der EU-Kommission, wie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu den Orga-Anforderungen an Wertpapierfirmen und der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 betreffend Zuwendungen, Produktfreigabeverfahren und Verwahrung von Kundenvermögen.

Ergebnis ist eine in Gänze neu gefasste WpDVerOV, die sprachlich und systematisch überarbeitet worden ist und in Form einer sog. „Ablöseverordnung“ am 03. Januar 2018 in Kraft treten wird. Von der Entwurfsfassung von Ende Mai 2017 weicht der Verordnungstext nur in wenigen Punkten ab.

Die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende **Verordnung umfasst** insbesondere Regelungen zur **Kundeneinstufung**, **allgemeine Verhaltensregeln** für Wertpapierfirmen, Vorgaben für die **Bearbeitung von Kundenaufträgen**, Einzelheiten der **Zulässigkeit und Offenlegung von Zuwendungen** sowie die Anforderungen für das **Produktfreigabeverfahren** (Zielmarktbestimmung) für Konzepture und für Vertriebsunternehmen.

Im Bereich der Zuwendungen wird nun Gesetz, was bereits im Entwurf vorgeschlagen, aber europarechtlich nicht vorgesehen war: Ein weiteres gesetzliches Regelbeispiel für qualitätsverbessernde Maßnahmen, nämlich der **Aufbau eines Beraternetzwerkes**. Danach wird anerkannt, dass das Ermöglichen eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten Filialberaternetzwerkes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater auch in ländlichen Regionen sicherstellt, eine die Qualität der Dienstleistungen verbessernde Maßnahme darstellt. Wenn Zuwendungen also dem Aufbau eines Beraternetzwerkes dienen, fallen sie nicht unter das Zuwendungsverbot und können von Anlageberatern und Anlagevermittlern entgegengenommen und behalten werden.

Auch in Sachen **Informationsblätter** weicht die endgültige Fassung der Verordnung nicht von der Entwurfsfassung ab. Für nicht-komplexe Finanzinstrumente dürfen diese einen Umfang von zwei und bei allen übrigen Finanzinstrumenten einen Umfang von drei DIN-A-4 Seiten nicht überschreiten. Die Informationsblätter müssen zu den gesetzlich vorgeschriebenen sechs Themenbereichen – wie z.B. Art des Finanzinstrumentes, Zielmarkt und mit der Anlage verbundenen Kosten – die

notwendigen Angaben enthalten und dürfen keinen werbenden Charakter haben. Die Übergabe des Informationsblattes kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Regelungen zum **Produktfreigabeverfahren (Zielmarktbestimmungen)** stellen unterschiedliche Anforderungen auf: für die Konzepteure von Finanzinstrumenten einerseits und für Vertriebsunternehmen andererseits. Die während der Vertriebsphase für Konzepteure geltenden laufenden Produktüberwachungspflichten werden im Verhältnis zum Verordnungsentwurf detaillierter geregelt. Insbesondere sind der Turnus der regelmäßigen laufenden Kontrollen sowie vorab die turnusgemäß zu prüfenden Kriterien für die Finanzinstrumente festzulegen. Beim Produktfreigabeverfahren für Vertriebsunternehmen gab es keine inhaltlichen Änderungen im Verhältnis zum Entwurf. Die Regelungen für strukturierte Einlagen wurden jedoch in einen eigenen Paragrafen ausgelagert.

■ **ESMA ergänzt FAQ zur Umsetzung von MiFID II**

Am 03. Januar 2018 werden die Regelungen zur Umsetzung von MiFID II in Deutschland in Kraft treten. Aufgrund der Vielzahl der Detailregelungen, bestehen nach wie vor viele offene Fragen der Marktteilnehmer zur Reichweite der neuen Organisations- und Verhaltenspflichten für Wertpapierfirmen. Weitere dieser Detailfragen hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Anfang Oktober 2017 mit der Ergänzung ihrer Fragen und Antworten zum Themenbereich MiFID-II aus Sicht der Aufsichtsbehörden beantwortet.

In Sachen **Telefon-Aufzeichnungspflichten** stellt die ESMA klar, dass auch der Inhalt von Anlageberatungsgesprächen aufzuzeichnen ist, wenn bereits im Zeitpunkt der Beratungsleistung klar ist, dass der Erhalt einer Kundenorder in Bezug auf Finanzinstrumente auch Ziel der Anlageberatung ist. In diesem Zusammenhang hat ESMA festgehalten, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, die Aufzeichnungspflichten weiter auf andere MiFID-Dienste oder Nicht-MiFID-Dienste

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

und -Produkte auszudehnen. Diese Erweiterungsermächtigung ist in Deutschland insbesondere für Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung von Interesse.

Es wird der Gestaltungsspielraum von Vermögensverwaltern in Bezug auf deren **Verlustmitteilungspflichten** erweitert. So sind individuelle Vereinbarungen der Verlustbezugsgröße mit Kunden zulässig. In jedem Fall sollte jedoch der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis dazu geben, die Verlustanzeigespflicht auf aggregierter Basis zu beurteilen, und der Kunde sollte jederzeit in der Lage sein, diese Individualvereinbarung zu kündigen. Die Vereinbarung von anderen Schwellenwerten als der 10%-Grenze soll dagegen nicht zulässig sein.

In Hinblick auf Kosten und Provisionen müssen auch von den Wertpapierfirmen **in den Transaktionspreis eingebettete Aufschläge und Strukturierungskosten** ermittelt und offengelegt werden. Denn laut den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers sollten Praktiken, bei denen ein sog. "Netting" der Kosten vorgenommen wird, nicht von der Pflicht zur Information über Kosten und Gebühren ausgenommen werden. D.h. die Wertpapierfirma muss eingebettete Aufschläge und Strukturierungskosten identifizieren und dem Kunden gegenüber offen legen. Die Ermittlung solcher Kosten erfolgt durch Berechnung der Differenz zwischen dem Preis der Position für das Unternehmen und dem Preis für den Kunden. Diesbzgl. verweist ESMA auf die Berechnungsvorgaben des Technischen Regulierungsstandards (RTS) zu Basisinformationsblättern für PRIIP (Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen), die keine Investmentfonds sind. Anzuwenden ist die Berechnungsmethode der Paragraphen 36 bis 46 des Anhangs VI des PRIIPS-RTS.

Falls für die Dienstleistungen der Wertpapierfirma **keine Kosten oder Gebühren anfallen**, sind dennoch Angaben hierzu erforderlich. Die Wertpapierfirma sollte explizit eine "Null" für die zu veröffentlichende Angabe ausweisen. Denn durch die Kostenoffenlegungsverfahren soll die Vergleichbarkeit von Produkten und Dienstleistungen erreicht werden. Es ist nach ESMA wichtig, dass die Kunden für jede zu veröffentlichende Angabe explizite Zahlen erhalten, selbst wenn sie Null sind.

Auch zu den Zeitpunkten der Ex-post-Berichterstattung und den Übergangsregelungen nimmt ESMA Stellung. Der Zeitpunkt, an dem Wertpapierfirmen die erste jährliche Ex-Post-Information an ihre Kunden zu senden haben, richtet sich nach dem Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung für den jeweiligen Kunden. ESMA erwartet, dass die Unternehmen diese Informationen dem Kunden spätestens ein Jahr (12 Monate) nach Beginn der Geschäftsbeziehung bereitstellen. Wenn eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Kunden vor Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten endet, erwartet die ESMA, dass die Wertpapierfirmen die Informationen zum jeweiligen Beendigungs-Zeitpunkt bereitstellen. Wenn ein Teil des Berichtszeitraums vor dem 03. Januar 2018 liegt und ein Teil in die Zeit danach fallen würde, können die Wertpapierfirmen sich entscheiden, die Kosten und Entgelte gemäß den Anforderungen von MiFID II entweder für den gesamten Berichtszeitraum zu berechnen oder im Ex-post-Bericht mit einer Aufschlüsselung der Kosten für die beiden Zeiträume und einer klaren Erläuterung der Berechnungsgrundlagen zu arbeiten.



Bereits erfolgte **Kundeneinstufungen** sind nicht zu wiederholen. Soweit die Kunden der Wertpapierfirma bereits unter dem Regime von MiFID-I eingestuft worden sind, ist eine erneute Kundeneinstufung entbehrlich. Allerdings weist ESMA ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall aufgrund der im Detail geänderten Einstufungskriterien eine Umstufung erforderlich ist. In diesem Fall ist der Kunde auf die Umstufung hinzuweisen.

■ **Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum verkündet**

Am 23. Oktober 2017 wurde das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese benötigen für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34c GewO.

Wie bisher müssen Immobilienmakler ihre Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse nachweisen.

Neu ist die 34c- Erlaubnispflicht für die Tätigkeit des Wohnimmobilienverwalters. Diese ist -sowohl in Hinblick auf die Verwaltung von Wohneigentum als nun auch in Hinblick auf Mietwohnungen - einschlägig. Erlaubnisvoraussetzung sind Nachweise der Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse sowie eine Berufshaftpflichtversicherung. Auf einen Sachkundenachweis wird wie beim Immobilienmakler verzichtet. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Bestandsschutzregelung („Alte-Hasen-Regelung“). Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler sowie unmittelbar mitwirkende Angestellte müssen künftig regelmäßige Weiterbildungen nachweisen – und zwar 20 Stunden innerhalb von drei Jahren. Von der Weiterbildungspflicht befreit sind Inhaber bestimmter Qualifikationen, wie Immobilienkaufmann/-kauffrau sowie Immobilienfachwirt/In. Einzelheiten diesbzgl. regelt die MaBV (Makler- und Bauträgerverordnung).

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 01. August 2018 in Kraft. Bereits tätige Wohnimmobilienverwalter haben bis zum 01. März 2018 Zeit eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO zu beantragen.

Rechtsprechung

■ **OLG Frankfurt zur Haftung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages**

Laut einem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. liegt eine Vermögensverwaltung nicht vor, wenn der Anleger selbständig eine Anlageentscheidung trifft, indem er den Vermögensverwalter anweist, ein bestimmtes Produkt zu erwerben. Und falls der Anleger aus emotionalen Gründen bewusst gegen eigene konkrete und erhebliche Bedenken – und damit sehenden Auges gegen seine Anlageziele – handelt, kann dieser Umstand dem Verwalter nicht angelastet werden.

Sachverhalt: Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag im Zusammenhang mit der Zeichnung einer Unternehmensanleihe zu einem Kurswert von Euro 40000 € geltend, deren Emittentin mittlerweile insolvent ist. Der Kläger behauptete, er sei nicht ausreichend über die Risiken der nach seinem Anlageprofil in Betracht kommenden Anlagen aufgeklärt worden und die tatsächlich gewählte Unternehmensanleihe habe nicht seiner Risikoklasse und nicht seiner defensiven Anlagestrategie entsprochen. Auch habe die Beklagte ihn nicht über bestehende Interessenkonflikte aufgeklärt, die daraus resultierten, dass diese gleichzeitig Kreditgeberin der Emittentin der Unternehmensanleihe war. Diesen Behauptungen trat die Beklagte entgegen. Insbesondere habe der Kläger dem Erwerb der streitgegenständlichen Anleihe ausdrücklich und im Rahmen der Vermögensverwaltung überobligatorisch zugestimmt bzw. diesen sogar angeregt. Schließlich räumte der Kläger während des Prozesses ein, dass er die Anleihe gekauft habe, um den Druck von dem für den Vermögensverwalter tätigen Mitarbeiter zu nehmen.

Rechtslage: Fraglich war zunächst, ob bei dem hier in Rede stehenden Fall eine Pflicht der Beklagten zur Erläuterung der mit der Anleihe verbundenen Risiken sowie zur Offenlegung von Interessenkonflikten des Vermögensverwalters bestand und falls ja, ob die Beklagte diese Pflicht erfüllt habe. Ebenso war zu entscheiden, ob eine Verletzung von Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag vorliegt, wenn der Anleger den Vermögensverwalter zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstrumentes anweist, der Vermögensverwalter dieser Weisung folgt, obwohl das Finanzinstrument zur Erreichung der Anlageziele nicht geeignet sind. Das Landgericht Frankfurt a.M. verneinte Pflichtverletzungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag und wies die Klage ab.

Urteil: Das OLG Frankfurt a.M. bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Das Landgericht habe die Klage zu Recht mit der zutreffenden Begründung abgewiesen, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht. Denn die Klageabweisung kann bereits darauf gegründet werden, dass nicht die Beklagte im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden selbständig eine Anlageentscheidung getroffen hat, sondern vielmehr der Kläger selbst entschieden hat, die Anleihe zu erwerben. Hinzu kommt der ganz erhebliche Gesichtspunkt, dass der Kläger diese Anlageentscheidung letztlich aus „sachfremden“, nämlich emotionalen Motiven getroffen und dabei seine sachlichen Bedenken etwa im Hinblick auf sein entgegenstehendes Anlageprofil bewusst außer Acht gelassen hat. Damit liegt schon nach eigenem Vorbringen des Klägers im Hinblick auf den Erwerb der Anleihe keine Maßnahme der Beklagten im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kläger vor. Vielmehr habe der Kläger eine eigenständige Anlageentscheidung aufgrund des für ihn tragenden emotionalen Anlagemotivs „Mitleid mit dem Berater“ getroffen. Darüber hinaus bestätigte das OLG, dass keine Pflicht der Beklagten bestand, den Kläger auf ihr eigenes Kreditengagement bei der Emittentin hinzuweisen, weil daraus per se noch keine Kollision widerstreitender Interessen folge. Stattdessen seien das Interesse der Vermögensverwalterin als Darlehensgeberin und das Interesse der Anleger gleichgerichtet auf die Prosperität des Unternehmens zwecks Bedienung der jeweiligen Zins- und Rückzahlungsansprüche. Es liege also eine Interessenparallelität von Anleihegläubigern und Darlehensgeberin am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin nahe. Daran könne auch die nachträglich eingetretene Insolvenz der Emittentin nichts ändern. Da die Revision nicht zugelassen worden ist, ist das Urteil rechtskräftig.

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 10.4.02017 – 23 U 48/16 (Vorinstanz: LG Frankfurt)

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH



Beratungspraxis

■ **ESMA aktualisiert ihre FAQ zum Wertpapierprospektrecht**

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 20. Oktober 2017 ihre Fragen und Antworten im Zusammenhang mit Wertpapierprospekten aktualisiert.

Im Zuge der Aktualisierung wurde die Frage, ob Wandelanleihen aus Sicht des Prospektrechtes als Schuldtitel oder als Eigenkapitalinstrumente eingestuft werden, wenn das Wandlungsrecht ausschließlich im Ermessen des Anlegers liegt, ersatzlos gestrichen. Bisher war es für die prospektrechtliche Einstufung unerheblich, ob die Umwandlung im Ermessen des Anlegers liegt oder nicht. Entscheidend ist, ob die zu gewährenden Aktien dem Emittenten der Anleihe oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gehörten. Falls ja, ist es ein Eigenkapitalinstrument, für dessen Emission weitergehende Prospektanforderungen zu beachten sind.

Daneben wurden vier weitere Fragen und Antworten aktualisiert. Sie betreffen die Anwendbarkeit der Prospektausnahmebestimmungen der neuen seit 20. Juli 2017 gültigen Prospektverordnung. Die ESMA ist der Auffassung, dass die in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 vorgesehene Ausnahme zur Veröffentlichung eines Prospektes nur auf Fälle anwendbar ist, in denen **übertragbare Wertpapiere** in Aktien umgewandelt werden. Denn die Prospektrichtlinie definiert ausdrücklich "Wertpapiere" als "übertragbare Wertpapiere" und lässt nicht zu, dass diese Prospektausnahme für die Umwandlung nicht übertragbarer Wertpapiere gilt. Auch stellt ESMA klar, dass die in der neuen Prospektverordnung vorgesehenen Ausnahmen beim Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte eigenständig sind - und wenn eine der Prospektausnahmen anwendbar ist, besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes oder gleichwertigen Dokumentes.

Der Zweck des FAQ-Dokumentes besteht darin, gemeinsame Aufsichtskonzepte und -praktiken bei der Anwendung der Prospektrichtlinie und ihren Durchführungsmaßnahmen zu fördern.

Impressum

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de
Skype-Telefon: [gk-law](https://www.skype.com/en/contacts/voice/gk-law)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH



Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten.